

# RS UVS Niederösterreich 1993/08/16 Senat-MD-93-472

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.1993

## Rechtssatz

§86 Abs1 AAV schreibt Garderobekästen zwingend vor, die bloße Beistellung eines separaten Raumes für die Kleidungsstücke der Arbeitnehmer reicht nicht aus.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)